



Psychotherapeutenkammer  
Niedersachsen

**Schlichtungsordnung  
des Schlichtungsausschusses der  
Psychotherapeutenkammer Niedersach-  
sen (PKN) zur Schlichtung von Streitig-  
keiten zwischen Kammermitgliedern**

## Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| § 1 Aufgabe .....                       | 3 |
| § 2 Zusammensetzung .....               | 3 |
| § 3 Grundsätze .....                    | 3 |
| § 4 Antragstellung .....                | 3 |
| § 5 Einleitung .....                    | 3 |
| Durchführung .....                      | 3 |
| § 6 Eröffnung und Verhandlung .....     | 3 |
| § 7 Vergleich .....                     | 4 |
| § 8 Schiedsspruch .....                 | 4 |
| § 9 - gestrichen - .....                | 4 |
| § 10 Aufhebung des Schiedsspruchs ..... | 4 |
| § 11 Kosten .....                       | 4 |
| § 12 Entschädigung der Mitglieder ..... | 4 |
| § 13 Schriftführung .....               | 4 |
| § 14 Aktenführung .....                 | 5 |
| § 15 Einsichtnahme .....                | 5 |
| § 16 Berichterstattung .....            | 5 |
| § 17 Änderungen .....                   | 5 |
| § 18 In-Kraft-Treten .....              | 5 |

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen hat am 16.03.2003 folgende Schlichtungsordnung des Schlichtungsausschusses der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen verabschiedet, diese durch Beschluss der Kammerversammlung vom 06.11.2010 geändert und diese zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 08.11.2025.

## **§ 1 Aufgabe**

<sup>1</sup>Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen bildet einen Schlichtungsausschuss gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 4 des Kammergesetzes für Heilberufe (HKG) und § 23 der Kammerstatut der PKN. <sup>2</sup>Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, über Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern auf gutlichem Wege einen Vergleich herbeizuführen oder einen Schiedsspruch zu fällen.

## **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) <sup>1</sup>Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt hat und zwei Kammermitgliedern als beisitzenden Mitgliedern. <sup>2</sup>Die beisitzenden Mitglieder müssen Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen sein.
- (2) Für jedes Mitglied des Schlichtungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden auf Vorschlag des Vorstands der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen von der Kammerversammlung berufen. <sup>2</sup>Die Amtsperiode des Schlichtungsausschusses deckt sich mit derjenigen der Kammerversammlung.

## **§ 3 Grundsätze**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, über alle Streitgegenstände unparteilich, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. <sup>2</sup>Sie haben über die Verhandlungen und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die beisitzenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind gehalten im jeweiligen Verfahren Stellvertretern Platz zu machen, wenn sie selbst aus beruflicher und örtlicher Nähe zum Schlichtungsfall befangen sein könnten.
- (3) Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitglieds des Schlichtungsausschusses gelten die §§ 41, 42 Zivilprozessordnung (ZPO) über

die Ausschließung und Ablehnung einer Richterinnen oder eines Richters entsprechend.

- (4) <sup>1</sup>Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig. <sup>2</sup>Bei dieser Entscheidung wirkt das abgelehnte Mitglied nicht mit.

## **§ 4 Antragstellung**

- (1) Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens kann gestellt werden
  1. von einem Kammermitglied der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen
  2. vom Vorstand der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

## **§ 5 Einleitung**

- (1) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens setzt voraus, dass sämtliche Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben.
- (2) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn in der gleichen Streitigkeit bereits
  1. ein Vergleich oder Schiedsspruch nach dieser Ordnung,
  2. ein berufsrechtliches Verfahren oder eine berufsgerichtliche Entscheidung,
  3. ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder
  4. eine Entscheidung eines Gerichts oder ein Vergleich vorliegt, beantragt, eingeleitet oder anhängig ist.

## **Durchführung**

### **§ 6 Eröffnung und Verhandlung**

- (1) Sobald das vom Schlichtungsausschuss eingeholte Einverständnis der Beteiligten zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegt, erlässt das vorsitzende Mitglied einen Eröffnungsbeschluss, beraumt einen Verhandlungstermin an und legt die Unterlagen den beisitzenden Mitgliedern des Schlichtungsausschusses vor.
- (2) Zum Verhandlungstermin vor dem Schlichtungsausschuss sind Beteiligte, Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu laden.
- (3) Die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss ist nicht öffentlich.

- (4) Für die Zurückweisung von Beiständen der Beteiligten gelten die Bestimmungen der ZPO entsprechend.

## **§ 7 Vergleich**

- (1) <sup>1</sup>Der Schlichtungsausschuss versucht, zwischen den Beteiligten einen Vergleich herbeizuführen. <sup>2</sup>Kommt ein Vergleich zustande, so ist sein Wortlaut zu protokollieren und von den Beteiligten zu genehmigen.
- (2) Kommt ein Vergleich nicht zustande, sind die Gründe, die hierzu geführt haben, vom Schlichtungsausschuss zu protokollieren und den Beteiligten bekannt zu geben.

## **§ 8 Schiedsspruch**

- (1) Ist ein Vergleich nicht zustande gekommen, haben die Beteiligten das Recht, beim Schlichtungsausschuss einen Schiedsspruch zu beantragen.
- (2) <sup>1</sup>Bevor der Schiedsspruch erlassen wird, sind die Beteiligten zu hören und der dem Streit zugrunde liegende Sachverhalt ist zu ermitteln. <sup>2</sup>Soweit nicht anderweitige Bestimmungen über das Verfahren entgegenstehen, wird es vom Schlichtungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.
- (3) Der Schlichtungsausschuss trifft seine Entscheidung nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) In dem Schiedsspruch kann festgestellt werden,  
1. dass ein Verstoß gegen die Standespflichten nicht festzustellen ist,  
2. dass eine, einer oder mehrere Beteiligte gegen die Standespflichten verstoßen haben und dieser Verstoß durch  
a) eine Ehrenerklärung,  
b) eine Warnung,  
c) einen Verweis  
zu sühnen ist.

- (5) <sup>1</sup>Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Schiedsausschusses zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. <sup>2</sup>Mit der Zustellung der Ausfertigung des Schiedsspruches an die Beteiligten ist von diesen eine Erklärung über die Annahme der Entscheidung einzufordern, sofern eine solche Erklärung nicht in der Verhandlung unterschrieben oder mündlich zu Protokoll gegeben wurde.

## **§ 9 - gestrichen -**

## **§ 10 Aufhebung des Schiedsspruchs**

Die Aufhebung eines Schiedsspruchs kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung beantragt werden, wenn

1. der Schiedsspruch auf einem unzulässigen Verfahren beruht,
2. einer der Beteiligten im Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde,
3. der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist.

## **§ 11 Kosten**

- (1) Die Kosten des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuss trägt die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) <sup>1</sup>Zu den Kosten des Absatzes 1 zählen nicht die Kosten für Beistände. <sup>2</sup>Soweit Kosten durch Parteien veranlasst werden, sind sie von diesen zu tragen.
- (3) <sup>1</sup>Die Kosten für Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen können den am Schlichtungsverfahren beteiligten Kammermitgliedern auferlegt werden. <sup>2</sup>Hierüber sind die Parteien aufzuklären. <sup>3</sup>Die Kosten für Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

## **§ 12 Entschädigung der Mitglieder**

- (1) <sup>1</sup>Die beisitzenden Kammermitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. <sup>2</sup>Die Aufwandsentschädigung erfolgt gemäß der 'Reisekosten- und Sitzungsgelderordnung für Organmitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen'.
- (2) Das vorsitzende Mitglied erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung, die durch den Vorstand der PKN festzusetzen ist.

## **§ 13 Schriftführung**

- (1) Über die Verhandlungen des Schlichtungsausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die den §§ 159 bis 161 ZPO entsprechen müssen.

- (2) Für die Sitzungen des Schlichtungsausschusses und die Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs wird von der Geschäftsstelle eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gestellt.

## **§ 14 Aktenführung**

- (1) <sup>1</sup>Über jedes Verfahren ist eine Akte anzulegen. <sup>2</sup>Sie ist nach Abschluss des Verfahrens in einem geschlossenen Umschlag mit Aufschrift der Registriernummer bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen.
- (2) Jedes bei dem Schlichtungsausschuss beantragte Schlichtungsverfahren ist mit fortlaufender Nummer innerhalb eines Kalenderjahres, Namen der Beteiligten, Daten und Art der Erledigung zu registrieren.

## **§ 15 Einsichtnahme**

Zur Einsichtnahme in die Akten des Schlichtungsausschusses sind ausschließlich befugt

1. die Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
2. die Präsidentin oder der Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen, das sie oder ihn vertretende Mitglied des Vorstands oder jemand, den eine oder einer von ihnen damit beauftragt hat,
3. die Beteiligten, sofern die Aufhebung des Schiedsspruchs nach § 10 beabsichtigt ist.

## **§ 16 Berichterstattung**

Über seine Tätigkeit erstattet der Schlichtungsausschuss der Kammerversammlung jährlich Bericht.

## **§ 17 Änderungen**

Die Änderung dieser Schlichtungsordnung bedarf einer Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 06.11.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen, beschlossen von der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen am 30.08.2003, außer Kraft.

Hannover, den 08.11.2025

Dr. Kristina Schütz  
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer  
Niedersachsen